

1. Gegenstand / Veranstalter

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen gelten für Aussteller der Publikumsmesse „HAMBURGER IMMOBILIENMESSE“.

Veranstalter / Messeleitung sind die acm medien GmbH. Die Zeitungsgruppe Hamburg GmbH, Hamburger Abendblatt ist exklusiver Mediapartner und über die MEDIAHAFEN Hamburg GmbH Vermarkter der Messe.

2. Nomenklatur

Zur Teilnahme an der Messe sind nur juristische Personen bzw. Firmen berechtigt, die der folgenden Nomenklatur der Messe entsprechen:

- (1) Produkte / Objekte des Ausstellers befinden sich unter anderem im Großraum Hamburg.
- (2) Anbieter von Wohnimmobilien
 - Bauträger, Projektentwickler und Privatisierer
 - Anbieter von Fertig-, Muster- und Massivhäusern
 - Öffentliche Wohnungsbaugesellschaften
 - Anbieter von speziellen Wohnformen wie Studentenwohnen oder betreutes Wohnen
 - Makler und Vertriebsunternehmen
 - Hausverwaltungen
 - Immobilienvermittler
- (3) Dienstleister
 - Immobilienberater
 - Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater
 - Technische Berater und Sachverständige,
 - Überwachungs- und Prüfgesellschaften
 - sonstige Dienstleister mit Immobilienbezug
- (5) Finanzdienstleister
 - Banken, Finanz- und Kreditinstitute
 - Bausparkassen
 - Finanzierungsberater
 - Versicherungen
- (6) Organisationen, Institutionen
 - Stadt Hamburg und Bezirke, Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie Umland-Kommunen
 - Verbände, Vereine mit Immobilienbezug
 - Förderberatungsstellen mit Immobilienbezug

3. Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, welches ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an den persönlichen Ansprechpartner des Ausstellers einzusenden ist.
- (2) Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Erst mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder mit Erhalt der ersten Rechnung beim Aussteller kommt der Vertrag zwischen Aussteller und Messeleitung zustande.
- (3) Der Anmelder ist an seine Anmeldung 30 Tage gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung bzw. eine Rechnungsstellung oder eine schriftliche Absage seitens der Messeleitung erfolgt ist.
- (4) Vorbehalte oder Bedingungen seitens des Ausstellers sind nicht zulässig und führen dazu, dass die Anmeldung nicht angenommen wird.

- (5) Die gemeinsame Anmietung eines Gemeinschaftsstands durch mehrere Aussteller ist nicht möglich.
- (6) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“ sowie die „Technischen Richtlinien“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuer- und Unfallverhütung, Firmenbezeichnung, Preisauszeichnung sowie das Mindestlohngesetz sind einzuhalten. Bezüglich der Media-Bestandteile der Messepakete stimmt der Aussteller den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zeitungsgruppe Hamburg GmbH für Print- und Onlineanzeigen zu.

4. Zulassung

- (1) Die Messeleitung entscheidet nach pflichtbewusstem Ermessen über die Zulassung als Aussteller.
- (2) Die Messeleitung kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller- und Anbietergruppen beschränken.
- (3) Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
- (4) Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- (5) Die Messeleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist eine Schadenspauschale zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach §7, Nr. 2 dieser Bedingungen.
- (6) Ergeben sich berechtigte Reklamationen in Bezug auf angebotene Produkte oder Arbeitsweisen einer beteiligten Firma, ist die Messeleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Fall kann die Messeleitung bestehende Verträge für nachfolgende Messen stornieren, da wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

5. Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Die Fakturierung der Messepakete erfolgt über die Zeitungsgruppe Hamburg GmbH, Hamburger Abendblatt. Eventuelle Zusatzbestellungen zum Messebedarf werden über die acm medien GmbH fakturiert.
- (3) Bei Anmeldung bzw. mit der Zusendung der Zulassung sind 50% der Beteiligungskosten fällig. Die restlichen 50% spätestens 6 Wochen vor Messebeginn.
- (4) Die Zahlungstermine sind unbedingt einzuhalten. Die rechtzeitige und vollständige Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen.
- (5) Nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift oder der Flächenbuchung oder Buchung der Ausstattung ist nur nach schriftlicher Benachrichtigung der Messeleitung und bis zur Rechnungsstellung möglich.

- (6) Die Rechnung ist innerhalb von 21 Tagen zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Wurde zur Begleichung der Rechnung das Lastschriftverfahren vereinbart, so ist der Aussteller dazu verpflichtet, dem Auftraggeber Betrag und Belastungsdatum im Vorfeld mitzuteilen. Die Vorinformation (Pre-Notification) erfolgt spätestens einen Werktag vor Kontobelastung.
- (7) Bei Zahlungsverzug werden zusätzlich zu den gesetzlichen Verzugszinsen angemessene Mahngebühren erhoben. Die Messeleitung kann darüber hinaus die weitere Ausführung der laufenden Leistungen bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Leistungen Vorauszahlung verlangen.

6. Standzuteilung

- (1) Detailfragen zur Messeorganisation / -ablauf (bspw. Standbau, Auf- und Abbau, Bestellungen, Beiträge im Messeforum, Werbemittel) sind an die Messeleitung, Welfenstraße 22, 81541 München zu richten.
- (2) Es gelten folgende Mindestbeteiligungsgrößen: Reine Standfläche 18 qm, Kompletstand 9 qm sowie Präsentationseinheit 2 laufende Meter.
- (3) Die Standzuteilung erfolgt nach gründlicher Prüfung aller Angaben und Wünsche – mit einer Priorisierung nach Auftragsingang.
- (4) Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (5) Abweichungen der zugewiesenen Platzierung gegenüber diesen Wünschen ergeben sich aus dem vorliegenden Gesamtbedarf sowie den tatsächlich vorhandenen Umsetzungsmöglichkeiten und berechtigen nicht zu einer Stornierung.
- (6) Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst Dritten zu überlassen oder zu tauschen.
- (7) Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.
- (8) Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung bzw. Erweiterung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese berechtigt nicht zur Minderung bzw. Erhöhung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände.
- (9) Die Messeleitung kann nach Zulassung des Ausstellers diesem eine andere als die in der Zulassung vorgesehene Ausstellungsfläche zuweisen oder die ursprüngliche Fläche verschieben, wenn dies bei nicht vollständiger Vermietung der von der Messeleitung angebotenen Ausstellungsflächen zur Wahrung des Gesamtbildes erforderlich ist oder dies zur Realisierung weiterer Interessen notwendig wird und dem Aussteller eine nach Lage und Größe im wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.
- (10) Im Falle von behördlichen Auflagen, die auch die Standfläche des Ausstellers betreffen, ist die Messeleitung zur Befriedigung dieser Auflagen berechtigt, die angemeldete und / oder zugelassene Ausstellungsfläche in der Größe bis max. 10% der gebuchten Flächengröße zu verändern oder die ursprüngliche Fläche zu verschieben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

7. Rücktritt / Vertragsaufhebung

- (1) Wird dem Aussteller nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von der Messeleitung ganz oder teilweise ein Rücktritt von der Anmeldung oder eine Vertragsaufhebung zugestanden, so hat der Aussteller der Messeleitung dafür eine pauschale Entschädigung (Schadenspauschale) zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Schadenspauschale hängt davon ab, wann der Messeleitung die schriftliche Mitteilung des Ausstellers zu geht, von seiner verbindlichen Anmeldung oder dem erfolgten Vertragsabschluss Abstand nehmen zu wollen. Die Höhe der Schadenspauschale in % bezieht sich auf die Entgelte und die Vergütungen, die der Messeleitung bei Vertragsdurchführung zustünden:
- Weniger als vier Monate vor dem ersten Messetag: 100%
 - Vier Monate oder mehr vor dem ersten Messetag: 50%
- (3) Zusätzlich zu der Schadenspauschale hat der Aussteller die auf seine Veranlassung entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu ersetzen.
- (4) Weist der Aussteller nach, dass der Messeleitung kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der niedriger ist als die Schadenspauschale, hat er nur den entsprechend geminderten Ersatz zu leisten.
- (5) Der Antrag auf Rücktritt oder Vertragsaufhebung kann nur schriftlich erfolgen.
- (6) Der Rücktritt oder die Vertragsaufhebung ist nur dann rechts-wirksam vereinbart, wenn die Messeleitung schriftlich hierzu ihr Einverständnis gegeben hat.
- (7) Die Messeleitung kann ihr Einverständnis davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Messeleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Fall hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Etwa entstehende Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Ausstellers.

8. Änderungen / Höhere Gewalt

- (1) Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen und nicht von der Messeleitung zu vertreten sind, berechtigen diese, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen.
- (2) Bei Absage der Messe mehr als sechs Wochen, längstens jedoch drei Monate vor dem festgesetzten Beginn, werden 25% der Flächenmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten.
- (3) Muss die Messe / Ausstellung infolge höherer Gewalt, extremen Wetterlagen oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

(4) Die Messeleitung ist berechtigt, die Messe bis zwei Monate vor Beginn abzusagen, sofern die Veranstaltung mangels ausreichender Ausstellerbeteiligung nicht zu einem angemessenen Erfolg für die Aussteller führen wird. In diesem Fall wird kein Kostenbeitrag fällig, noch ist die Messeleitung schadensersatzpflichtig. Eventuell bereits einbehaltene Beträge werden seitens der Messeleitung zurückerstattet.

9. Ausweise / Freikarten

- (1) Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal kostenlose Ausstellerausweise bis 10 qm 3 Ausstellerausweise und im Bedarfsfall je weitere volle 5 qm Standfläche ein weiterer Ausweis kostenlos.
- (2) Weitere Ausweise können für 15,00 Euro pro Stück bei der Messeleitung erworben werden.
- (3) Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen.
- (4) Jeder Aussteller erhält pro qm Messefläche eine Freikarte kostenlos, weitere Eintrittskarten (Gastkarten) können darüber hinaus für 10,00 Euro pro Stück bei der Messeleitung kostenpflichtig bestellt werden, wobei Kosten erst bei Einlösung der Eintrittskarte anfallen.

10. Ausstellerverzeichnis

- (1) Jeder Aussteller wird mit der in der Anmeldung bzw. im Serviceheft angegeben Bezeichnung in folgenden alphabetischen Verzeichnissen kostenlos eingetragen:
 - Sonderveröffentlichung zur Messe, die dem Hamburger Abendblatt beiliegt und an die Besucher auf der Messe verteilt wird (Firmenname, Adresse, Telefon, Fax, Email, Internet-Adresse)
 - Ausstellerdatabank auf der Messewebseite (Firmenname, Adresse, Link Homepage)
- (2) Weitere Eintragungs- und Werbemöglichkeiten werden den Ausstellern gesondert angeboten und sind dem Serviceheft zu entnehmen.

11. Serviceheft

- (1) Das aktuelle Aussteller-Serviceheft mit Bestellformularen ist drei Monate vor Messebeginn online abrufbar unter www.hamburger-immobilienmesse.de.
- (2) Mit Einsendung der Bestellscheine erteilt der Aussteller der Messeleitung den Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der entstehenden Kosten.
- (3) Einige Formulare des Servicehefts sind verpflichtend einzureichen. Hierzu zählen beispielsweise die Formulare „Ausstellerausweise“ und „Verzeichniseintrag“.
- (4) Die Formulare sind termingerecht zurückzusenden. Bei verspäteter Einsendung kann keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung und Prüfung übernommen werden. Bei einigen Leistungen wird zudem ein Preiszuschlag in Höhe von 25% angesetzt um höhere Beschaffungskosten an den Kunden weiterzureichen, sofern die Bestellung nach der gesetzten Frist eingeht.

(5) Einige Dienstleistungen können ausschließlich über die Messeleitung bzw. über die genannten Servicepartner bestellt werden. Hierzu zählen unter anderem Ausstellerausweise, Stromanschlüsse, Abhängungen und Standbewachung.

12. Aufbau

- (1) Veranstaltungsort ist das Cruise Center Altona, Van-der-Smissen-Str. 4, 22767 Hamburg.
- (2) Zeiten:
 - Donnerstag vor der Messe, 12.00 Uhr – 22.00 Uhr
 - Freitag vor der Messe, 8.00 Uhr – 22.00 Uhr
- (3) Während der allgemeinen Auf- und Abbauezeiten (s. o.) kann in der Halle gearbeitet werden. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit bleibt die Halle außerhalb dieser Zeiten geschlossen. Während des Auf- und Abbaus ist die Einfahrt an die Halle je nach Möglichkeit gestattet.
- (4) Stände, mit deren Aufbau bis Freitag 12 Uhr nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers aufgebaut und dekoriert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Standmietvertrag bleiben bestehen.
- (5) Aussteller, die einen Fertigstand gebucht haben, können zu nachfolgenden Zeiten ihren Stand bestücken und dekorieren: Freitag vor der Messe 16:00 Uhr – 22:00 Uhr
Eine Standbestückung ist auch während der Messelaufzeit täglich – bis 30 Minuten vor Messebeginn – über den Haupteingang möglich. Hierzu ist ein Ausstellerausweis nötig!
 - Sonnabend, 08:00 – 9:30 Uhr
 - Sonntag, 08:00 – 9:30 Uhr

13. Abbau

- (1) Zeiten:
 - Sonntag, am letzten Messetag, 18.00 Uhr – 24.00 Uhr
 - Montag, am Folgetag der Messe, 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
- (2) Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verlieren bei der nachfolgenden Messe ihre Buchungspriorität.
- (3) Die Stände sind nach Messeende und die Standflächen nach Abbauezeit in besenreinem Zustand zu übergeben. Beklebungen, Klebereste und Verschmutzungen sind vom Aussteller bzw. eigenem Messebauer auf eigene Kosten zu entfernen.
- (4) Sofern auf den Ständen eigene Wertsachen bzw. Material (z.B. Flyerstände, Dekoration etc.), technisches Equipment (z.B. Computer, Tablets, Monitore etc.), Werbemittel (z.B. Prospekte, Flyer, Kugelschreiber etc.) eingebracht wurde, so muss dieses nach Messeende (Sonntag, am letzten Messetag 18:00 Uhr) mitgenommen werden, da unverzüglich mit dem Abbau der Systemstände begonnen wird. Auch in den Kabinen gelagertes und evtl. dort eingesperrtes Material muss entfernt werden. Die Kabinen werden zum Abbau vom Messebauer geöffnet. Die Messeleitung übernimmt keine Haftung.
- (5) Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt, entsorgt bzw. kostenpflichtig eingelagert.

- (6) Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen der Standausrüstungen, der Wände, des Fußbodens und des Geländes haftet der Aussteller.

14. Messelaufzeit

- (1) Die Öffnungszeiten der Messe sind wie folgt:
- Sonnabend, 10.00 – 18.00 Uhr
 - Sonntag, 10.00 – 18.00 Uhr
- (2) Während der Veranstaltungslaufzeit wird die Halle zwei Stunden vor Messebeginn geöffnet und eine halbe Stunde nach Messeabschluss geschlossen, soweit nicht andere Zeiten bekannt gegeben werden. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der Messeleitung.

15. Standnutzung

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Messestand während der gesamten Öffnungszeiten der Veranstaltung personell ausreichend besetzt zu halten.
- (2) Bei Nichtbeachtung erhebt die Messeleitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der gebuchten Standfläche, mindestens jedoch 500 Euro, und behält sich einen Ausschluss des Ausstellers für zukünftige Teilnahmen vor bzw. den Verlust der Buchungspriorität für zukünftige Messen.
- (3) Die Nutzung des Messestandes außerhalb der Messeöffnungszeiten (Besprechungen, Standparties) ist grundsätzlich bis 22 Uhr möglich, muss jedoch der Messeleitung mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich avisiert werden. Sie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Messeleitung. Die Kosten für den zusätzlichen Sicherheitsdienst, sowie ggf. weitere anfallende Kosten trägt der betreffende Aussteller. Sofern durch die besondere Nutzung des Messestandes angrenzende Allgmeinflächen, Gänge oder benachbarte Stände verunreinigt werden, berechnet die Messeleitung die anfallenden Reinigungskosten dem verursachenden Aussteller. Standparties dürfen erst nach Messeende beginnen. Bei Zuwiderhandlung erhebt die Messeleitung eine Vertragsstrafe von 1.000 Euro.

16. Werbeaktivitäten der Messeleitung

- (1) Die Messeleitung ist berechtigt, den Namen und das Firmenlogo des Ausstellers im Zusammenhang mit der Aussteller- und Besucherwerbung für die Messe in beliebiger Form (Broschüren, Messekatalog, Anzeigen, Plakate, Internet etc.) zu verwenden. Der Aussteller kann zu diesem Zweck gebeten werden, eine Datei mit Firmenschriftzug und Logo in elektronischer Form zur Verfügung stellen.
- (2) Wird in der Messehalle eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messeleitung Durchsagen vor.
- (3) Die Messeleitung ist berechtigt, Fotos oder Filmaufnahmen vom Messegeschehen und den Ausstellungsständen anfertigen zu lassen und für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grund Einwendungen dagegen geltend machen kann.

17. Werbeaktivitäten und Veranstaltungen der Aussteller

- (1) Werbeaktivitäten, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, sind nur innerhalb des Standes gestattet. Eine Nutzung der Veranstalterlogos bzw. des Messelogos ist nur nach vorheriger, schriftlicher Freigabe durch die Messeleitung gestattet. Der Messeleitung ist ein Belegexemplar zukommen zu lassen.
- (2) Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, sowie akustische und audiovisuelle Werbeträger bzw. entsprechende ton- bzw. musikgebende technische Anlagen sind nicht zulässig.
- (3) Promotionaktionen in den Gängen und auf Allgmeinflächen sind untersagt.
- (4) Glücksspiele, Tombolas und Verlosungen sowie eintrittskartenabhängige Gewinnspiele sind nur im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften des UWG, zulässig. Bei Zuwiderhandlungen ist der Aussteller verpflichtet, die Messeleitung von Ansprüchen Dritter freizustellen sowie – nach vorheriger Abmahnung durch die Messeleitung – an die Messeleitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 Euro pro Messetag zu zahlen. Weitergehende Ansprüche der Messeleitung bleiben unberührt.
- (5) Veranstaltungen außerhalb des Messengeländes sind während der Öffnungszeiten der Messe untersagt, wenn diese dazu führen, dass Teilnehmer dieser Veranstaltung vom Besuch der Messe abgehalten werden. Dies gilt unter anderem für Empfänge, Einladungen, Betriebs- und sonstige Besichtigungen. In Zweifelsfällen wird sich der Aussteller vorab mit der Messeleitung abstimmen. Kommt die Messeleitung zu dem Ergebnis, dass eine Veranstaltung im oben genannten Sinne vorliegt, wird der Aussteller von der Veranstaltung absehen. Verstößt der Aussteller gegen vorstehende Verpflichtungen, stehen der Messeleitung nach eigener Wahl folgende Ansprüche zu: Sofortige Standschließung und /oder Hausverbot und /oder Ausschluss des Ausstellers von der nächsten Messe. Die Geltendmachung der Ansprüche entbindet den Aussteller nicht von den Zahlungsverpflichtungen aus dem Standmietvertrag.

18. Abgabe von Getränken oder Speisen

- (1) Handverkauf oder Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben) jeder Art gegen Entgelt bedarf einer besonderen Genehmigung der Messeleitung sowie einer gaststättenrechtlichen Genehmigung. Hierfür ist der Aussteller selbst verantwortlich.
- (2) Der Ausschank alkoholischer Getränke bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz, auch wenn er kostenlos erfolgt. Auch hierfür ist der Aussteller selbstverantwortlich.
- (3) Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die Verordnung über Getränkeschankanlagen, BetrSichV zu beachten.
- (4) Bei der Abgabe bzw. Verkauf von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung.
- (5) Die Abgabe von Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken, ist außerhalb der Gaststätten um 19.00 Uhr einzustellen.

19. Haftung, Versicherung

- (1) Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
- (2) Der Abschluss einer Ausstellungs-Versicherung, wobei auch der An- und Abtransport des Ausstellungsgutes eingeschlossen werden kann, und einer Haftpflicht-Versicherung für Personen- und Sachschäden wird von der Ausstellungsleitung ausdrücklich empfohlen.
- (3) Die Messeleitung haftet für eine schuldhafte Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit ihnen weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften sie allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden.
- (4) In allen übrigen Fällen haftet die Messeleitung, wenn ein Schaden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Ansonsten sind Schadenersatzansprüche aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- (5) Die Messeleitung übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an eingebrachten Ausstellungsgütern, Werbematerial und Wertgegenständen, sowie an Standbaumaterial. Der Abschluss einer Versicherung wird ausdrücklich empfohlen und kann über das Serviceheft angefragt werden.

20. Sonstige Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ergänzend gelten die „Hausordnung“, die „Technischen Richtlinien“ sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zeitungsgruppe Hamburg GmbH für Print- und Onlineanzeigen, soweit sich aus den vorliegenden Teilnahmebedingungen nichts anderes ergibt.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.

Hamburg, November 2017

Vorbemerkungen

Die technischen Richtlinien sind bindend für alle Aussteller. Sie enthalten Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse der Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausstattung der Veranstaltung bieten sollen. Die geltenden Bauordnungs-, Brandschutz und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Die Messeleitung behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind, kann die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden. Weitere Bedingungen zur Sicherheit und zum Messestandbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

1. Technische Daten und Ausstattung der Halle

1.1. Hallendaten

Hallenhöhe: 5,86m – 6,50m
Boden-Belastung: 500kg/m² Technische Richtlinien

1.2. Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung, Stromanschlüsse

3 x Bodentanks (West + Süd + Ost)
Je Bodentank: 1 x dreiphasiger 32A CEE, 1 x 16A CEE, 3 x einphasige Schuko

1.3. Elektroversorgung

Die Elektroversorgung der Stände erfolgt in der Halle in den meisten Fällen aus den Versorgungskanälen im Hallenboden.

1.4. Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen, sowie WLAN erfolgt in allen Hallen gegen Auftrag an den zuständigen Servicepartner.

1.5. Sprinkleranlagen

Die Halle sowie die Nebenräume sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Diese müssen aus brandschutz- und versicherungstechnischen Gründen einen Sicherheitsabstand von mehr als 1,00 m zur Standobergrenze haben.

1.6. Heizung, Lüftung

Die Halle ist mit einer Heizungs- und Lüftungsanlage ausgestattet.

1.7. Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messeleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die Messeleitung nicht.

2. Verkehrsordnung

2.1. Regelungen

Um einen reibungslosen Ablauf während der Auf- und Abbauphase und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten. Im gesamten Gelände und auf messeeigenen Parkplätzen

gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der Messeleitung ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

2.2. Parken

Das Parken von Fahrzeugen aller Art vor der Halle außerhalb der gekennzeichneten Flächen und vor den Ausgängen, ist während der Laufzeit der Messe unzulässig. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Während der Auf- und Abbautage dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an ausgewiesenen Stellen halten. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind die Fahrzeuge sofort zu entfernen und können auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

3. Sicherheitsbestimmungen

3.1. Flächen für die Feuerwehr, Hydranten

Die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Gekennzeichnete Feuerlöscheinrichtungen in der Halle und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unzugänglich oder unkenntlich gemacht werden. Die Druckschläuche der Wandhydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke (z.B. Behälter, Becken) verwendet werden.

3.2. Rettungswege und Notausgänge

Sämtliche Rettungswege sind jederzeit (während Auf- und Abbau, sowie während der Messelaufzeit) in voller Breite freizuhalten. Die Türen von Rettungswegen müssen von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und deren Kennzeichnungen dürfen nicht verbaut, überbaut, verhängt, versperrt oder unkenntlich gemacht werden. Die Gänge in den Hallen dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege.

3.3. Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt, zugebaut, verhängt, versperrt oder unkenntlich gemacht werden.

3.4. Standnummerierung

Alle Stände werden von der Messeleitung mit Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet, soweit dies technisch möglich ist.

3.5. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messehalle während der Laufzeit der Messe erfolgt durch die Messeleitung. Während der Auf- und Abbauphase besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Messeleitung ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall von den Ausstellern über das

Serviceheft selbst beauftragen. Standwachen dürfen ausschließlich nur durch die von der Messeleitung beauftragten Sicherheitsfirma gestellt werden.

4. Brandschutz

4.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien

Zum Ausstatten (Dekorieren) und als Vorhänge dürfen nur mindestens schwerentflammbare Gegenstände und Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub und Nadelholz sind ausschließlich im frischen Zustand zu verwenden. Leichtentflammbare Baustoffe wie Papier, Stroh-, Bast- oder Schilfmatten dürfen zu Dekorationszwecken nicht verwendet werden.

Loses Verpackungsmaterial (Zeitungen, Holzwolle u. ä.) ist in festen Kartonagen unterzubringen. Verpackungsmaterial darf an den Ständen nur für den Tagesbedarf bereitgehalten werden. Hinweis: Die Schwerentflammbarkeit von Baustoffen muss nachgewiesen werden:

- DIN 4102 Teil 1, Klasse B1, Verwendbarkeitsnachweis (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis bzw. allgemein bauaufsichtliche Zulassung)
- DIN 4102 Teil 4, Klasse B1, für klassifizierte Baustoffe (z.B. Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101), oder
- DIN EN 13501 Teil 1, mind. Klasse C-s3, d2, bestätigt durch einen Verwendbarkeitsnachweis eines anerkannten Prüfinstitutes

Eine Kopie des Nachweises ist der Messeleitung rechtzeitig vor dem Standaufbau zu übermitteln.

4.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge sind als Ausstellungsgegenstände in der Halle genehmigungspflichtig. Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie aus eigenem Antrieb nicht gefahren werden können und von außen gegen wegrollen gesichert auf einer statisch geeigneten Unterlage abgestellt werden. Bei Ausstellungsfahrzeugen ist die Batterie der Fahrzeuge abzuklemmen, der Treibstofftank ist auszubauen oder mit einem Löschmittel zu inertisieren.

4.3. Explosionsgefährliche Stoffe

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf der Messe nicht ausgestellt werden.

4.4. Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind, unabhängig und vorbehaltlich behördlicher Genehmigung, erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Messeleitung zulässig. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnis- und Befähigungsscheins vorzulegen. Zur Genehmigung müssen Angaben zu Ort und Zeitpunkt der Vorführung, Anzahl und Art der Effekte, Zulassungsnummern der Effekte (BAM), Dauer der Effekte, erforderliche Sicherheitsabstände sowie eine Gefährdungsbeurteilung gemacht werden. Die erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig, mindestens jedoch sechs Wochen vor Messebeginn vollständig einzureichen. Ein Anspruch auf Genehmigung seitens der Messeleitung besteht nicht.

4.5. Nebelgeräte

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist bei der Messeleitung vorher schriftlich zu beantragen und erst nach Vorliegen der Erlaubnis zulässig. Alle Genehmigungsanträge müssen spätestens

acht Wochen vor Messebeginn eingereicht werden. Kosten für Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebsetzung von Brandschutz-einrichtungen ebenso wie Kosten für einen Feuerwehreinsetz bei Auslösung der Brandmeldeanlage werden dem Verursacher weiterverrechnet.

4.6. Brennbare Flüssigkeiten

Der Gebrauch von Lösungsmittelhaltigen Lacken und Farben ist in der Messehalle verboten. Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zu Reinigungszwecken innerhalb der Hallen ist ebenso unzulässig. Reinigungsmittel, die Gesundheit schädigende Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden. Die Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklassen F+, F und R10 in der Halle ist generell verboten.

4.7. Technische Gase

Die Lagerung und Verwendung von Druckgas in der Messehalle und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der Messeleitung verboten. Die Verwendung von Flüssiggasen ist untersagt. Bei der Nutzung von anderen technischen Gasen ist die Bevorratung im Stand auf die geringste mögliche Menge zu beschränken und gegebenenfalls ist der Behälter auch mehrmals täglich zu erneuern. Gasflaschen müssen über zugelassene Sicherheitsventile verfügen und bei Betriebsschluss verschlossen werden. In den Hallen darf nur eine einzelne Flasche brennbarer technischer Gase bis zum Füllgewicht von max. 5 kg verwendet werden. Nichtbrennbare technische Gase sind auf max. 14 kg beschränkt. Am Stand darf sich nur die angeschlossene Gebrauchsflasche befinden. Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

4.8. Luftballons

Die Verwendung von Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist in der Halle verboten. Mit Sicherheitsgas gefüllte Ballons, die statisch fest verankert sind, können auf Antrag von der Messeleitung genehmigt werden. Dies gilt auch für das Verteilen gasgefüllter Luftballons. Der Antrag auf Genehmigung ist mindestens drei Wochen vor Messebeginn einzureichen.

4.9. Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so geschützt oder bearbeitet sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Acrylglas muss mindestens die Anforderungen nach DIN 4102 (B1) oder DIN EN 13501-1 (C) erfüllen und darf nicht brennend abtropfen.

4.10. Elektrogeräte, Beleuchtung

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und entwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Kaffeemaschinen usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen ausschließlich an nichtbrennbaren Dekorationen o.ä. angebracht werden. Strahler, Scheinwerfer und deren Versorgungsstrukturen wie Stromschienen oder ähnlichem sind einzeln mit Sicherungseilen nach aktueller Norm zu sichern.

4.11. Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist verboten. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Späneabsaugungen oder Spänesilos sind mit selbsttätigen Löschanlagen oder trockenen Steigleitungen zu versehen. Zusätzlich ist ein geeigneter Feuerlöscher PG1.2 DIN EN 3 vorzuhalten.

4.12. Schweißgeräte und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Halle nicht zulässig.

4.13. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter auf den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tag zu entsorgen.

4.14. Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist während Aufbau, Messelaufzeit und Abbau verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

4.15. Feuerlöscher

Für jeden Messestand wird ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 empfohlen vorzuhalten. Es dürfen ausschließlich Wasser- oder Schaumlöscher mit aktuellem Prüfsiegel verwendet werden. Pulverlöscher sind lediglich bei Vorführungen mit brennbaren Gasen zugelassen. Für Bereiche mit Lichttechnik (Dimmer, etc.) oder Elektroverteilungen ab einer Gesamtleistung von mindestens 6 KW ist ein CO²-Feuerlöscher nach DIN EN3 oder DIN 14406 mit mindestens 5 kg Löschmittelmenge gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzustellen. Die Größe ist auf max. 12 kg beschränkt. Sollten auf Messeständen Küchen vorhanden sein, sind entsprechend geeignete Feuerlöscher (Klasse A, B, F) vorzuhalten, wenn Fette und Öle erhitzt werden. Die Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle 2 Jahre). Es besteht die Möglichkeit, geeignete und geprüfte Feuerlöscher über die Messeleitung anzumieten. Die Messeleitung behält sich vor, benutzte oder beschädigte Feuerlöscher in Rechnung zu stellen.

4.16. Anzeige- und Abnahmepflichtige Anlagen und Einrichtungen

Vorführungen, die mit offenem Feuer und starker Erwärmung verbunden sind, sind bei der Messeleitung und bei der Brand-schutzdirektion genehmigungspflichtig. Darunter fallen u.a. das Anzünden von Kerzen sowie Vorführungen von nicht elektrisch betriebenen Koch-, Grill-, Back- und Heizgeräten. Das gleiche gilt für nicht elektrisch betriebene Geräte, die der Standeigen-versorgung dienen. Für Ölfeuerungen, Ölbrenner gelten die entsprechenden Verordnungen für brennbare Flüssigkeiten. Rauchgase, Abgase und Dämpfe müssen grundsätzlich aus der Halle geleitet werden. Dies darf nur vom entsprechenden Servicepartner der Messeleitung vorgenommen werden. Petroleum, Benzin o.ä. dürfen zu Koch-, Heiz- oder Betriebs-zwecken wegen der Leichtentzündlichkeit nicht verwendet oder gelagert werden. Alle Genehmigungsanträge müssen spätestens sechs Wochen vor Messebeginn eingereicht werden.

4.17. Standüberdachung

Wird die Wirkung der Deckensprinkler durch Standabdeckungen, horizontal angeordnete Segel, Plafonds, o. ä. beeinträchtigt, müssen unter diesen Einrichtungen zusätzlich Sprinkler ange-bracht werden.

Auf zusätzliche Sprinkler kann verzichtet werden, wenn

- die Abdeckung max. 1 m breit ist,
- die Abdeckung sich bei max. 70 °C über eine Schmelz-sicherung großflächig öffnet,
- die Abdeckung schwer entflammbar und vom Verband der Schadenversicherer zum horizontalen Einbau unter Sprinkler-ebenen zugelassen ist
- es sich bei der Abdeckung um eine Rasterdecke mit einem Öffnungsmaß von 1 x 1 cm handelt. Unter Berücksichtigung der Beleuchtungskörper und ähnlicher Einbauten muss das Öffnungsmaß dabei mind. 70 % betragen.

Die Verwendung von Kunststoffen für abgehängte Decken, Deckenbespannungen oder Deckenbekleidungen, die bei Wärmeeinwirkung brennend abtropfen, ist unzulässig. Entsprechende Nachweise sind der Messeleitung rechtzeitig vor Beginn des Aufbaus zu übermitteln.

5. Standbaubestimmungen

5.1. Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Hierfür ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweisspflichtig.

5.2. Standbaugenehmigung

Bei der Gestaltung und Ausführung des Standes sind die vorliegenden technischen Richtlinien einzuhalten. Bei allen Standbauten ist es erforderlich, bis spätestens drei Wochen vor Messebeginn maßstabsgerechte Zeichnungen zur Genehmigung bei der Messeleitung einzureichen. Jegliche Schadenersatz-ansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder Beeinträchtigungen der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstiger Unterlagen gegen die Messeleitung, gleich auf wel-chem Rechtsgrund sie beruhen könnten, sind ausgeschlossen.

5.3. Anschlüsse und Geräte

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemel-det, können auf Kosten des Ausstellers von der Messeleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messeinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die Messeleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung.

5.4. Beseitigung nicht genehmigter Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind und / oder den techni-schen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht frist-gerechter Ausführung ist die Messeleitung berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

6. Standgestaltung

6.1. Barrierefreiheit

Beim Standbau sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für behinderte Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

6.2. Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Messeleitung am Hallenboden markiert bzw. gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten zu informieren und gegebenenfalls seinen Standbauer zu unterrichten. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Maße kann nicht übernommen werden. Die Versorgungspunkte innerhalb der Standfläche müssen zugänglich bleiben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Standbegrenzungswände und Feuerlöscheinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche. Jeder Aussteller und dessen Standbauer ist verpflichtet, sich vor Aufbaubeginn von dem ordnungsgemäßen Zustand seiner Standfläche zu überzeugen. Eventuelle Beschädigungen sind unverzüglich vor Beginn des Standaufbaus der Messeleitung anzuzeigen. Alle nicht protokollierten Mängel werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers beseitigt.

6.3. Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenbauteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Bodenbeläge dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern) befestigt werden. Folgekosten bei Nichtbeachtung gehen zu Lasten des Ausstellers. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen bzw. -stützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut bzw. dekoriert werden. An Hallenwänden und Hallensäulen darf keine Beschriftung unmittelbar angebracht werden. Beschädigungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Ausstellers behoben.

6.4. Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Verankerungen und Befestigungen sind verboten. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur von der Messeleitung erteilt werden. Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenverankerungen besteht nicht. Die Kosten der Wiederherstellung des Bodens trägt der Aussteller. Die Abluftplatten am Hallenrand dienen der Klimatisierung der Halle und dürfen nicht durch Bodenbeläge oder Bauten abgedeckt werden.

6.5. Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Bei der Gestaltung der Ausstellungsstände sind Standabgrenzungswände zu den Nachbarständen sowie Teppichböden zwingend vorgeschrieben. Eine Bauhöhe von 3,5 m darf

nicht überschritten werden. Sämtliche Rückwände sind zum Nachbarn hin sauber und neutral zu halten. Bebauungen bzw. Einrichtungen sind innerhalb der Standgrenzen so einzuordnen, dass Nachbaraussteller nicht beeinträchtigt werden. Der Aussteller verpflichtet sich die geschlossenen Standseiten mit blickdichtem Trennwand-System abzugrenzen. Die Trennwände (Octanorm weiß) können mit dem Serviceheft kostenpflichtig bestellt werden.

Für Abhängungen gilt ebenfalls eine maximale Bauhöhe von 3,5 m. Ausnahme sind reine Leuchten und Strahler, die bis maximal 4,5 m Höhe angebracht werden können. Leuchtkeben, Leuchtdekorationen oder ähnliches sowie Banner, Segel etc. – egal ob mit oder ohne Werbeaufdruck – zählen als Standbau und können daher maximal bis zu einer Höhe von 3,5 m angebracht werden. Bei Stoffabhängungen sind zudem die entsprechenden Bestimmungen für Brandschutz (siehe 4.1 und 4.17.) zu beachten.

6.6. Gefangene Räume

Die Standgestaltung ist so vorzunehmen, dass keine schwer kontrollierbaren Winkel entstehen. Gefangene Räume, die als Aufenthaltsräume genutzt werden (z. B. Büros) müssen jeweils einen unmittelbar ins Freie führenden Notausstieg (Fenster mindestens 60 cm breit und 100 cm hoch, Brüstungshöhe maximal 1,20 m) erhalten. Andernfalls dürfen sie von der jeweiligen Halle nur durch Glaswände abgetrennt werden, so dass optisch ein Raum erhalten bleibt.

6.7. Podeste

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 20 cm tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu sichern. Brüstungen, wie Umwehrungen und Geländer, müssen mindestens 110 cm hoch sein. Sie müssen mindestens aus einem Holm (Handlauf) und zwei Zwischenholmen bestehen. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 12 cm betragen.

7. Technische Sicherheitsbestimmungen

7.1. Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

7.2. Schäden

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Hallendecke, der Wände, des Fußbodens und der technischen Einrichtungen haftet der Aussteller. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgegenstände können nach dem Ende des offiziellen Abbaus auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt werden. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall der Messeleitung gemeldet werden. Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers beseitigt.

7.3. Elektroinstallation

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse mit dem erforderlichen Übergabepunkt. Die Installation dieser Anschlüsse darf nur vom zuständigen Servicepartner der Messeleitung durchgeführt werden. Den entsprechenden Bestellungen ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Der Stromverbrauch wird pauschal verrechnet und ist in den Anschlusskosten enthalten. Es ist untersagt, anstatt oder neben den bereitgestellten Anschluss-Übergabepunkten direkt von den Hallenverteilern Strom zu beziehen.

Die Stromversorgung steht ab Aufbaubeginn bis Abbauende zur Verfügung. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Anschlusspunkt gegen Beschädigung und Unfall zu schützen.

Elektroinstallationen innerhalb der Stände können entweder nach Bestellung vom zuständigen Servicepartner der Messeleitung ausgeführt werden oder ab dem Übergabepunkt der Stände auch von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen ausgeführt werden.

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und der Berufsgenossenschaftlichen Verordnungen (BGV A3) auszuführen. Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch eine befähigte Person abgenommen und freigegeben ist. Ein Abnahmeprotokoll muss am Stand vorgehalten werden.

7.4. Wasser- und Abwasserinstallation

Wasser- und Abwasseranschlüsse sind in der Messehalle nicht möglich.

7.5. Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden. Abgasanlagen sind von der Messeleitung schriftlich zu genehmigen und dürfen nur vom autorisierten Servicepartner durchgeführt werden.

7.6. Andere Gefahrenstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen sowie radioaktiven Stoffen ist spätestens zwei Monate vor Messebeginn bei der Messeleitung zu beantragen.

7.7. Laseranlagen, Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen.

Der Betrieb von Laseranlagen, Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen ist genehmigungspflichtig und muss spätestens zwei Monate vor Messebeginn beantragt werden.

7.8. Krane, Stapler

Der Betrieb von eigenen Kränen und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet. Sicherheits- und Haftungsgründe erfordern, dass Arbeitsbühnen, Stapler usw. ausschließlich über die Messeleitung angefordert werden.

8. Abfall und Reinigung

8.1. Abfallentsorgung

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften besteht die Verpflichtung, Abfall zu vermeiden und nach verwertbaren Stoffen zu trennen sowie für eine sachgerechte Müllbeseitigung zu sorgen. Umwelt belastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht als Restmüll behandelt und dem Verursacher in Rechnung gestellt. Speisen und Getränke müssen in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wieder verwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Die Abfälle können entweder in Eigenregie und auf eigene Kosten außerhalb des Geländes entsorgt werden oder über das entsprechende Serviceheft - Formular bei der Messeleitung beauftragt werden, die sachgerechte Abfallentsorgung gegen Gebühr vornimmt. Die Beauftragung anderer Unternehmen oder Dienstleister zur Müllentsorgung ist nicht zulässig.

Im Rahmen der verpflichtenden Entsorgungspauschale sind ein Müllsack (60 Liter) täglich inkl. dessen Entsorgung sowie die Entsorgung von max. je einen halben Kubikmeter Restmüll bei Auf- und Abbau enthalten.

Eine Entsorgung in Müllcontainer oder in sonstige Einrichtungen des Cruise Center Altona ist ausdrücklich untersagt. Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Standflächen nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zu übergeben. Dies gilt insbesondere für Rückstände auf dem Hallenboden (z.B. Klebebandreste o.ä.). Abfälle, die in den Hallen verbleiben, werden nach Kubikmeter geschätzt und gemäß dem offiziellen Preisspiegel an den Aussteller verrechnet. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung aller Abfälle ist auch den vom Aussteller beauftragten Subunternehmern, den Messebauern und sonstigen am Stand beteiligten Partnern aufzuerlegen.

8.2. Sonder-Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, der Messeleitung Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), zu melden und ihre ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Servicepartner zu veranlassen.

8.3. Sonstige Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

8.4. Reinigung / Reinigungsmittel

Der Aussteller ist verpflichtet, seine Standfläche nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zu übergeben. Dies gilt besonders für Rückstände auf dem Hallenboden. Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

Anhang 2

Technische Richtlinien (Seite 6 von 6)

8.5. Umweltschäden

Umweltschäden / Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Messeleitung zu melden.

Hamburg, November 2017